

- Anlage 2* –
Plausibilitätsrichtlinie
zur Prüfung der Dokumentationsdaten
des indikationsübergreifenden, allgemeinen Datensatzes

**- nur gültig in Verbindung mit der jeweiligen
indikationsbezogenen Dokumentation
der Anlage 6*, 8*, 10*, 12*, 14*, 16*, 18*, 20 oder 22* der
DMP-A-RL -**

Grundlage:

**DMP-A-RL
gültig ab 01.04.2022**

Version: 6.0

**Stand der Bearbeitung:
Version anzuwenden ab:**

**22.03.2022
01.04.2023**

*Die Anlagenbezifferung bezieht sich auf die Anlagenbenennung gemäß den Ausführungen der DMP-A-RL
Plausibilitätsprüfung indikationsübergreifender, allgemeiner Datensatz Version 6.0 letzte Bearbeitung: 22.03.2022

Anlage 2*
Datensatz für die indikationsübergreifende Dokumentation (ausgenommen Brustkrebs)

Lfd. Nr.	Parameter	Ausprägung	Plausibilitätsregeln
Administrative Daten			
1	DMP-Fallnummer	Nummer	Pflichtfeld; bis zu 7 Stellen; alphanumerische Angabe
2	Name der/des Versicherten	Nachname, Vorname	Pflichtfeld
3	Geburtsdatum der/des Versicherten	TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld; Das Datum muss kleiner dem Datum in Feld 22 sein
4	Kostenträgername	Name der Krankenkasse	Pflichtfeld
5	Kostenträgerkennung	9 bzw. 7-stellige Nummer	Pflichtfeld, 7- oder 9-stellige numerische Angabe
6	Versicherten-Nummer	Nummer (bis zu 12 Stellen, alphanumerisch)	Pflichtfeld; bis zu 12 Stellen, alphanumerische Angabe
7a	Vertragsarzt-Nummer ¹	9-stellige Nummer	Bedingtes Pflichtfeld, 9-stellige numerische Angabe wenn in Feld 8 eine Angabe erfolgt ist, ist hier keine Angabe notwendig,
7b	Betriebsstätten-Nummer	9-stellige Nummer	Bedingtes Pflichtfeld, 9-stellige numerische Angabe wenn in Feld 8 eine Angabe erfolgt ist, ist hier keine Angabe notwendig,
8	Krankenhaus-Institutionskennzeichen	IK-Nummer	Bedingtes Pflichtfeld; neunstellige numerische Angabe - Wenn eine Angabe in Feld 7a und in Feld 7b erfolgt ist, ist hier keine Angabe erforderlich
9	Datum ²	TT.MM.JJJJ	Pflichtfeld; das Datum muss gleich oder kleiner zum Erfassungsdatum bei der entgegennehmenden Stelle (z.B. Datenstelle) sein

¹ Gemeint ist die Lebenslange Arztnummer

² Dies entspricht dem „origination_dtm“

*Die Anlagenbezifferung bezieht sich auf die Anlagenbenennung gemäß den Ausführungen der DMP-A-RL

Plausibilitätsprüfung indikationsübergreifender, allgemeiner Datensatz Version 6.0 letzte Bearbeitung: 22.03.2022

10	Einschreibung wegen	KHK / Diabetes mellitus Typ 1 / Diabetes mellitus Typ 2 / Asthma bronchiale / COPD / chronische Herzinsuffizienz / chronischer Rückenschmerz / Depression / Osteoporose / rheumatoide Arthritis	<p>Pflichtfeld;</p> <p>mindestens eine Angabe ist erforderlich, Mehrfachnennungen sind möglich mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>„Diabetes mellitus Typ 1“ kann nicht gleichzeitig mit „Diabetes mellitus Typ 2“ angegeben werden</p> <p>„Asthma bronchiale“ kann nicht gleichzeitig mit „COPD“ angegeben werden</p> <p>„KHK“ kann nicht gleichzeitig mit „chronischer Herzinsuffizienz“ angegeben werden</p> <p>Die indikationsübergreifende Dokumentation gemäß Anlage 2* ist nur gültig in Verbindung mit der jeweiligen indikationsbezogenen Dokumentation. Es gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgt eine Angabe zu „KHK“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 6* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.³ 2. Erfolgt eine Angabe zu „Diabetes mellitus Typ 1“ oder „Diabetes mellitus Typ 2“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 8* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.³ 3. Erfolgt eine Angabe zu „Asthma bronchiale“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 10* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.³ 3a. Ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 1 Jahr, ist die Angabe „Asthma bronchiale“ nicht möglich. 4. Erfolgt eine Angabe zu „COPD“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 12* entsprechend den dort
----	---------------------	---	---

*Die Anlagenbezifferung bezieht sich auf die Anlagenbenennung gemäß den Ausführungen der DMP-A-RL
 Plausibilitätsprüfung indikationsübergreifender, allgemeiner Datensatz Version 6.0 letzte Bearbeitung: 22.03.2022

			<p>festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.³</p> <p>4a. Ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 18 Jahren, ist die Angabe „COPD“ nicht möglich.</p> <p>5. Erfolgt eine Angabe zu „chronische Herzinsuffizienz“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 14* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.^{3,4}</p> <p>6. Erfolgt eine Angabe zu „chronischer Rückenschmerz“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 16* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.^{3,7}</p> <p>7. Erfolgt eine Angabe zu „Depression“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 18* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.^{3,8}</p> <p>7a. Ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 18 Jahren, ist die Angabe „Depression“ nicht möglich.</p> <p>8. Erfolgt eine Angabe zu „Osteoporose“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 20* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.^{3,9}</p> <p>8a. Erfolgt in Feld 12 die Angabe „Männlich“ und ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 60 Jahren, ist die Angabe „Osteoporose“ nicht möglich.</p> <p>8b. Erfolgt in Feld 12 die Angabe „Weiblich“ oder „Unbestimmt“ oder „Divers“ und ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 50 Jahren, ist die Angabe</p>
--	--	--	--

*Die Anlagenbezifferung bezieht sich auf die Anlagenbenennung gemäß den Ausführungen der DMP-A-RL
Plausibilitätsprüfung indikationsübergreifender, allgemeiner Datensatz Version 6.0 letzte Bearbeitung: 22.03.2022

			<p>„Osteoporose“ nicht möglich.</p> <p>9. Erfolgt eine Angabe zu „rheumatoide Arthritis“, müssen zusätzlich die Angaben der Anlage 22* entsprechend den dort festgelegten Plausibilitätsregeln erfolgen.^{3, 10}</p> <p>9a. Ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 18 Jahren, ist die Angabe „rheumatoide Arthritis“ nicht möglich.</p>
11	(weggefallen)		
12	Geschlecht	Männlich / Weiblich / Unbestimmt / Divers	Pflichtfeld; genau eine Angabe ist zulässig
Allgemeine Anamnese- und Befunddaten			
13	Körpergröße	m	Pflichtfeld; Numerische Angabe mit zwei Stellen hinter dem Komma; Wertebereich 0,00 - 2,50
14	Körpergewicht	kg	Pflichtfeld; Numerische Angabe ohne Komma, Wertebereich 000 - 300
15	Blutdruck	mm Hg	<p>Bedingtes Pflichtfeld; Numerische Angabe,</p> <p>Wenn in Feld 10 mindestens eine Angabe zu „KHK“ oder „Diabetes mellitus Typ 1“ oder „Diabetes mellitus Typ 2“ oder „COPD“ oder „chronische Herzinsuffizienz“ oder „chronischer Rückenschmerz“ oder „Depression“ oder „Osteoporose“ erfolgt ist, muss hier eine Angabe erfolgen.</p> <p>Enthält Feld 10 die alleinige Angabe „Asthma bronchiale“ und ergibt gleichzeitig die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in</p>

*Die Anlagenbezeichnung bezieht sich auf die Anlagenbenennung gemäß den Ausführungen der DMP-A-RL
Plausibilitätsprüfung indikationsübergreifender, allgemeiner Datensatz Version 6.0 letzte Bearbeitung: 22.03.2022

			<p>Feld 3 ein Lebensalter von \geq 18 Jahren, muss eine Angabe erfolgen.</p> <p>Enthält Feld 10 die alleinige Angabe „Asthma bronchiale“ und ergibt gleichzeitig die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 18 Jahren, ist hier eine Angabe optional</p> <p>Die Angabe muss im Wertebereich systolisch 50 - 300 und diastolisch 30 - 180 liegen. Der systolische Wert muss größer als der diastolische Wert sein.</p>
16	Raucher ⁵	Ja / Nein	<p>Bedingtes Pflichtfeld; genau eine Angabe ist zulässig Ergibt die Differenz aus der Datumsangabe in Feld 22 minus der Datumsangabe in Feld 3 ein Lebensalter von < 12 Jahren, ist hier eine Angabe optional</p>
17	Begleiterkrankungen	Arterielle Hypertonie / Fettstoffwechselstörung / Diabetes mellitus / KHK / AVK // Chronische Herzinsuffizienz / Asthma bronchiale / COPD / Keine der genannten Erkrankungen	<p>Pflichtfeld; mindestens eine Angabe ist notwendig; Mehrfachnennungen sind möglich; wenn „keine der genannten Erkrankungen“ angegeben ist, sind keine weiteren Angaben zulässig; alle anderen Kombinationen sind zulässig</p>
18	(weggefallen)		
Behandlungsplanung			
19	Vom Patienten gewünschte Informationsangebote der Krankenkasse	Tabakverzicht / Ernährungsberatung / Körperliches Training	<p>Kein Pflichtfeld Mehrfachnennungen sind möglich</p>
20	Dokumentationsintervall	Quartalsweise / Jedes zweite Quartal	<p>Pflichtfeld; nur eine Angabe ist zulässig</p>
21	(weggefallen)		
22	Datum der Erstellung ⁶	TT.MM.JJJJ	<p>Pflichtfeld Das Datum muss gleich oder kleiner dem Datum in der Erfassungsstelle sein</p>

*Die Anlagenbezifferung bezieht sich auf die Anlagenbenennung gemäß den Ausführungen der DMP-A-RL
Plausibilitätsprüfung indikationsübergreifender, allgemeiner Datensatz Version 6.0 letzte Bearbeitung: 22.03.2022

³ Für die Umsetzung der Prüfung nach den jeweiligen indikationsspezifischen Dokumentationen in Verbindung mit Feld 10 nach den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 in den DMP-Datenstellen ist der Eintrag im Element **<document_type_cd>** des übermittelten Dokumentationsdatensatzes maßgeblich.

⁴ Eine Angabe zu „chronische Herzinsuffizienz“ ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Plausibilitätsregeln zur Anlage 14* in Kraft treten.

⁵ Diese Angabe ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr verpflichtend und bei jüngeren Kindern nur optional auszufüllen

⁶ Dies ist das „service_tmr“

⁷ Eine Angabe zu „chronischer Rückenschmerz“ ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Plausibilitätsregeln zur Anlage 16* in Kraft treten.

⁸ Eine Angabe zu „Depression“ ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Plausibilitätsregeln zur Anlage 18* in Kraft treten.

⁹ Eine Angabe zu „Osteoporose“ ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Plausibilitätsregeln zur Anlage 20* in Kraft treten.

¹⁰ Eine Angabe zu „Rheumatoide Arthritis“ ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Plausibilitätsregeln zur Anlage 20* in Kraft treten.